

Rückstandshöchstgehaltegebührentarif 2021 - RHT 2021

Präambel

Gebührentarif der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) für Tätigkeiten nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz idgF

Auf Grund des § 4 Abs. 6 iVm § 62 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Vollziehung der in § 4 Abs 6 LMSVG iVm der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angeführten Aufgaben werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 4 Abs 6 LMSVG umfassen insbesondere Verfahren zur Festlegung, Änderung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten bei Lebensmitteln auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem LMSVG idgF, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Der Rückstandshöchstgehaltegebührentarif – RHT 2021 tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des RHT 2021 tritt der RHT 2020 außer Kraft.

Anlage

TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP	Allgemeine Gebühren	Gebühr/
			Einheit in €
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	82,10
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	188,90
1003	1002678	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008		Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009		Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004		Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006	1002681	Mahngebühr	41,10
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2021 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Abschnitt 1

Antrag auf Abänderung eines Rückstandshöchstgehaltes gem. Artikel 10 VO (EG) Nr. 396/2005; Anfertigung eines Bewertungsberichtes

Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
9449	1003950	GG	Je Wirkstoff	164,20
9450	1003951	VPG	Je Wirkstoff je Kultur	328,40
9451	1003952	BG	Je Wirkstoff je Kultur	3.283,60
9452	1003953	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	82,10

Abschnitt 2

Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang IV gem. Artikel 10 VO (EG) Nr. 396/2005; Anfertigung eines Bewertungsberichtes				
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
9453	1003954	GG	Je Wirkstoff	164,20
9454	1003955	VPG	Je Wirkstoff	328,40
9455	1003956	BG	Je Wirkstoff	1.477,60
9456	1003957	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	82,10

Abschnitt 3

Gebühren für die Bewertung bestehender Rückstandshöchstgehalte (RHT) gem. Artikel 12 VO (EG) Nr. 396/2005				
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
2011540	1005969	GG	Bewertung bei der AT nicht EMS ("Evaluating Member State") ist, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	949,30
2011541	1005970	GG	Bewertung bei der AT EMS ("Evaluating Member State") ist, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	3.691,60
		BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	82,10

Dr. Thomas Kickinger
Geschäftsführer

Dr. Anton Reinl
Geschäftsführer